

Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung)

Vom 16. Mai 2004

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisgesetz, AwG) vom 22. Juni 2001¹⁾, Artikel 71 Absatz 2 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986²⁾

nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 20. Mai 2003 (RRB Nr. 2003/929)

beschliesst:

I. Ausstellen von Ausweisen

§ 1. Zweck

Diese Verordnung regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisgesetz, AwG) vom 22. Juni 2001³⁾.

§ 2. Begriffsbestimmung

Als Ausweise im Sinne dieser Verordnung gelten die Identitätskarte, der ordentliche und der provisorische Pass.

§ 3. Antragstellende Behörden

Die Einwohnerkontrollen der Einwohnergemeinden sind die antragstellenden Behörden für die Ausweise.

§ 4. Ausstellende Behörde

Das kantonale Passbüro ist die ausstellende Behörde für die Ausweise.

¹⁾ SR 143.1.

²⁾ BGS 111.1.

³⁾ SR 143.1.

II. Gebühren

§ 5. Aufteilung Gebührenertrag

¹ Der nach Abzug des Bundesanteiles dem Kanton verbleibende Gebührenertrag wird zwischen der ausstellenden Behörde und den antragstellenden Behörden wie folgt aufgeteilt:

a) Ordentlicher Pass für Erwachsene		
Ausstellende Behörde	60.00	Franken
Antragstellende Behörde	15.00	Franken
b) Ordentlicher Pass für Kinder/Jugendliche		
Ausstellende Behörde	27.40	Franken
Antragstellende Behörde	7.00	Franken
c) Provisorischer Pass		
Ausstellende Behörde	56.00	Franken
Antragstellende Behörde	14.00	Franken
d) Identitätskarte für Erwachsene		
Ausstellende Behörde	41.40	Franken
Antragstellende Behörde	10.00	Franken
e) Identitätskarte für Kinder/Jugendliche		
Ausstellende Behörde	18.80	Franken
Antragstellende Behörde	5.00	Franken
f) Pass und Identitätskarte gemeinsam (Kombi) für Erwachsene		
Ausstellende Behörde	60.00	Franken
Antragstellende Behörde	15.00	Franken
g) Pass und Identitätskarte gemeinsam (Kombi) für Kinder/Jugendliche		
Ausstellende Behörde	27.40	Franken
Antragstellende Behörde	7.00	Franken
h) Nachträgliche Eintragung		
Ausstellende Behörde	15.00	Franken
Antragstellende Behörde	5.00	Franken

² Wird der Antrag für einen provisorischen Pass oder eine nachträgliche Eintragung direkt bei der ausstellenden Behörde eingereicht, behält diese die ganze Gebühr.

§ 6. Änderung der Gebühren

Erhöht oder senkt der Bundesrat die Gebühren oder ändert er den Bundesanteil an den Gebühren, wird der dem Kanton verbleibende Anteil zwischen der ausstellenden Behörde und den antragstellenden Behörden im gleichen Verhältnis wie bisher aufgeteilt.

III. Schlussbestimmungen

§ 7. *Abrechnung*

Die ausstellende Behörde rechnet die bezogenen Gebühren nach den Bestimmungen dieser Verordnung monatlich mit den antragstellenden Behörden ab.

§ 8. *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Die Passverordnung vom 28. März 1980¹) wird aufgehoben.

² § 79 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979²) wird aufgehoben.

§ 9. *Inkrafttreten*

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrates

Edith Hänggi Fritz Brechbühl

Präsidentin Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Gegen diesen Beschluss haben 33 Gemeinden innert Frist das Referendum ergriffen.

Angenommen in der Volksabstimmung vom 16. Mai 2004.

Inkrafttreten rückwirkend auf den 1. Januar 2003.

Publiziert im Amtsblatt vom 11. Juni 2004.

¹) BGS 512.111.

²) BGS 615.11.